

19. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit
und Ordnung

mehrheitlich mit CDU, SPD und AfD bei Enthaltung GRÜNE und LINKE

An Plen

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Inneres, Sicherheit
und Ordnung
vom 23. März 2026

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/2658
**Viertes Gesetz zur Änderung des
Rettungsdienstgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/2658 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 11 wird in § 5c Absatz 1 das Wort „grundsätzliche“ gestrichen.
2. In Nummer 13 Buchstabe a wird nach Absatz 2 Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„Die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Einrichtung, den Betrieb und die Aufgaben von Krankentransportleitstellen zu erlassen.“
3. In Nummer 26 Buchstabe b wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt und nach den Wörtern „Grundsätze der“ die Wörter „Gebührenerhebung und“ eingefügt.

4. Die Nummer 27 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Höhe der Entgelte wird jeweils zwischen den Aufgabenträgern und den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Verbänden der Ersatzkassen mit Wirkung für alle Krankenkassenmitglieder der jeweiligen Kassenart, dem Verband der privaten Krankenversicherungen mit Wirkung für alle Personen gemäß § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I S. 2631) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2024 (BGBl. I S. 119) und dem Landesverband der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung mit Wirkung für Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung vereinbart.“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Kommt eine Vereinbarung nach Satz 2 nicht zustande, so gilt das zuletzt vereinbarte Entgelt so lange fort, bis zwischen den Vertragsparteien eine neue Entgeltvereinbarung geschlossen wurde oder die Schiedsstelle nach Absatz 2 ein Entgelt oder ein vorläufiges Entgelt festgesetzt hat.““

b) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aa) Dem bisherigen Doppelbuchstabe aa wird ein neuer Doppelbuchstabe aa vorangestellt:

„aa) Das Wort „schriftlich“ wird durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.“

bb) Die bisherigen Doppelbuchstaben aa und bb werden zu bb und cc.

c) In Buchstabe h werden in Absatz 14 Satz 1 die Wörter „Berechnungsgrundlagen für das Entgelt“ durch die Wörter „Grundlagen der Erhebung und Berechnung des Entgelts“ ersetzt.

Berlin, den 23. März 2026

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Inneres, Sicherheit
und Ordnung

Florian Dörstelmann